

Zwischen der



Freien Hansestadt

Bremen

vertreten durch die **Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport**

handelnd im fachpolitischen Auftrag der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

und der

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport

29. Nov. 2017

Gesellschaft für integrative Beschäftigung (G.i.B.) mbH

Gröpelinger Heerstraße 226

28237 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind arbeitsmarktnahe Beschäftigungsmöglichkeiten gem. § 53 SGB XII i.V.m. § 54 SGB XII und § 55 Abs 2. Nr. 3 SGB IX, welche die gGesellschaft für integrative Beschäftigung (G.i.B.), im folgenden Einrichtungsträger genannt, im Rahmen des Modellprojektes „Tage, die sich Lohnen“ für psychisch erkrankte bzw. wesentlich seelisch behinderte Personen, die voll erwerbsgemindert i.S.d. § 43 Abs. 2 SGB VI, bzw. nicht erwerbsfähig i.S.d. § 8 Abs. 1 SGB II sind, anbietet.

Die Beschäftigungsmöglichkeiten werden an folgenden Standorten angeboten:

- Café Brand, Gröpelinger Heerstraße 226, 28237 Bremen
- Schulkiosk Waller Ring, Bremerhavener Str. 83, 28219 Bremen
- Gemüsewerft, Basdähler Straße 11, 28239 Bremen
- Gemüsewerft „Überseestadt“, Bremen

1.2. Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs.1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 (zuletzt geändert/ergänzt 28.02.2014) finden hier Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht der mehrfach vorliegenden Leistungsschreibung vom 28.10.2010 zum Modellprojekt „Tage, die sich Lohnen“, in der die Rechtsgrundlagen, die wesentlichen Leistungsmerkmale und die Vorgaben zur Qualitätsprüfung festgelegt sind.

2.2. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungsrechtlicher Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrundeliegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3. Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **22 Plätzen** zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten.

2.4. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots anspruchsberechtigte Hilfeempfänger ausnahmslos aufzunehmen und zu betreuen.

2.5. Der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die persönlich geeignet sind („Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“, Beschluss vom 13.05.2008). Liegt bereits vor.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

€ 573,63 pro Person / monatlich bzw. € 26,39 pro Person / täglich

Das Leistungsentgelt teilt sich auf in:

- eine **Grundpauschale** i.H.v.

€ 78,48 pro Person / monatlich bzw. € 3,61 pro Person / täglich

- eine **Maßnahmepauschale** für die Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung i.H.v.

€ 398,04 pro Person / monatlich bzw. € 18,31 pro Person / täglich

- einen **Investitionsbetrag** für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung i.H.v.

€ 97,11 pro Person / monatlich bzw. € 4,47 pro Person / täglich

3.2. Bestandteil des Entgeltes sind die teilnehmerbezogenen Mehraufwandsentschädigung, Fahrt- und Arbeitsantrittskosten.

3.3. Die Abrechnung erfolgt bei Abbruch innerhalb eines Monats auf der Grundlage der jeweils geltenden Tagessätze nach Ziffer 2.1.

3.4. Bei vorübergehender Abwesenheit des Leistungsberechtigten aufgrund von Urlaub, Krankheit und Kuraufenthalten besteht Anspruch auf Fortsetzung der Vergütung in voller Höhe für vier Wochen. Darüber hinaus gehende Abwesenheit führt zur Einstellung der Zahlung.

3.5. Das Leistungsentgelt kann nur abgerechnet werden, wenn im Einzelfall eine Kostenzusicherung des örtlich zuständigen Sozialhilfeträgers vorliegt. Weitere verbindliche Festlegungen im Hinblick auf die Beteiligung, Abstimmung und Einhaltung der Verfahrens- und Entscheidungsabläufe im Zusammenhang mit der Begutachtung und Hilfeplanung sind zwischen dem Gesundheitsamt und dem Einrichtungsträger zu treffen. Eine Zuweisung ist in allen Fällen über die „Hilfeplankonferenz Beschäftigung“ zu gewährleisten.

4. Prüfungsvereinbarung

4.1. Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen bis zum **31.03. des Folgejahres** bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.

4.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum / sonstige Regelungen

5.1. Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom **1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018** und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, entweder mit Ablauf des Vereinbarungszeitraumes oder vorher, wenn im Laufe der Modellphase Hinweise oder Erkenntnisse über die Entwicklung der Maßnahme gibt, die der eigentlichen Zielsetzung nicht gerecht werden bzw. ihr widersprechen. Im letzteren Fall werden die Verhandlungen rechtzeitig zwischen allen beteiligten Parteien aufgenommen. (Die bisherige Vereinbarung endet zum 31.12.2017).

5.2. Spätestens vier Monate vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes sind zwischen den Vertragsparteien unter Einbeziehung der beteiligten Fachgremien Verhandlungen aufzunehmen,

um ein geregeltes Auslaufen des Modells bzw. eine Überführung in ein Regelleistungsangebot zu gewährleisten.

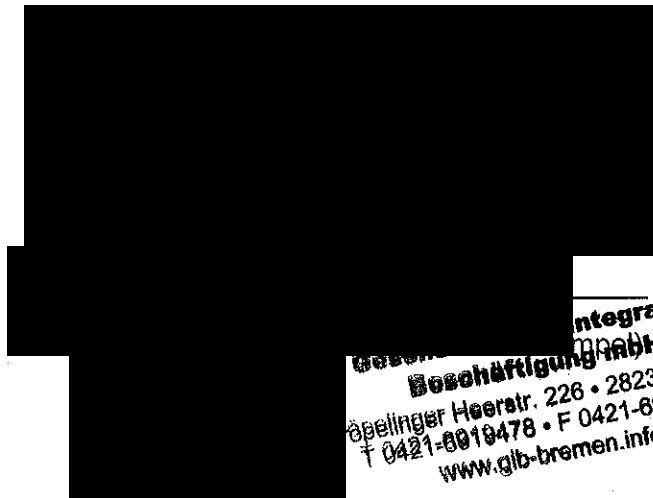
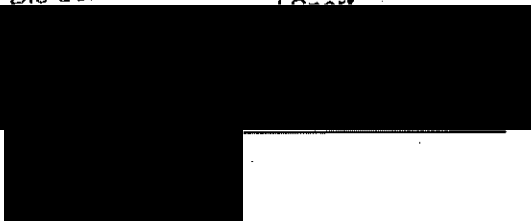
Bremen, 23.11.2017

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport

Einrichtungsträger

Im Auftrag

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport



Gesellschaft für integrative
Beschäftigung mbH
Obelinger Heerstr. 226 • 28237 Bremen
T 0421-6919478 • F 0421-6919762
www.gib-bremen.info

Anlage Berechnungsbogen